



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**  
vom 21.04.2015

### Nächtliches Verkaufsverbot an Tankstellen

Seit März 2010 dürfen in Baden-Württemberg zwischen 22 und 5 Uhr an Tankstellen und Kiosken keine alkoholischen Getränke mehr verkauft werden. Am 10. Oktober 2013 hält die Baden-Württembergische Landesregierung in einem Bericht (Plenarprotokoll 15/78) fest: „Fest steht [...], dass Tankstellen in Baden-Württemberg aufgrund der Regelung praktisch keinen nächtlichen Einsatzschwerpunkt mehr darstellen.“ Zwei wissenschaftliche Gutachten des Hamburger Center for Health Economics (HCHE) und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) haben aufgrund des nächtlichen Verkaufsverbots festgestellt, dass die alkoholbedingten Krankenhauseinlieferungen in Baden-Württemberg zurückgingen: Bei den 15- bis 19-Jährigen und bei den 20- bis 24-Jährigen um jeweils sieben Prozent (am stärksten bei jungen Männern). Die Zahl der Krankenhauseinlieferungen wegen Körperverletzungen ist ebenfalls zurückgegangen. In allen anderen Bundesländern sind die Zahlen der alkoholbedingten Krankenhauseinlieferungen gestiegen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Inwieweit sind Tankstellen und Kioske nächtliche Einsatzschwerpunkte der Bayerischen Polizei?  
b) Aus welchen Gründen?  
c) Wie haben sich diesbezüglich die Einsatzzahlen in Bayern in den letzten 10 Jahren entwickelt?
2. a) Wie hat sich die Zahl alkoholbedingter Straftaten in Bayern allgemein in den letzten 10 Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?  
b) Wie haben sich die Zahlen der Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten von Alkoholisierten in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?
3. Wie haben sich die alkoholbedingten Krankenhauseinlieferungen in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?
4. Wie schätzt die Staatsregierung die Nützlichkeit eines nächtlichen Alkoholverkaufsverbots in Bayern entsprechend dem Verbot in Baden-Württemberg an Tankstellen und Kiosken ein?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 16.06.2015

Vorbemerkung:

Im Sinne der angefragten Thematik ergeht hier ergänzend zur Beantwortung der Hinweis auf den Projektbericht der kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei zum Thema „Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss bei jungen Menschen in Bayern“ aus dem Jahr 2014, der veröffentlicht und im Internet unter [https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/25\\_alkohol\\_gewalt.pdf](https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/25_alkohol_gewalt.pdf) zu finden ist.

### 1. a) Inwieweit sind Tankstellen und Kioske nächtliche Einsatzschwerpunkte der Bayerischen Polizei?

#### b) Aus welchen Gründen?

Die Fragen 1 a und 1 b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Sinne der Anfrage und der Thematisierung des Alkoholverkaufsverbotes im Land Baden-Württemberg bezieht sich die Beantwortung insbesondere auf mögliche Zusammenhänge zwischen dem Verkauf und Konsum von Alkoholika an Tankstellen und Kiosken und folgebedingtem polizeilichem Einsatzaufkommen:

Polizeiliche Einsätze mit örtlichem Bezug zu Tankstellen werden unabhängig von der Tages- bzw. Nachtzeit erforderlich. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig und reichen von Streitigkeiten, über Vermögens- und Eigentumsdelikte, Verkehrsdelikte bis hin zu Gewaltdelikten, um nur einige mögliche Einsatzgründe anzuführen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass sich zwischen Alkoholkonsum und Sicherheitsstörungen ein kausaler Zusammenhang herstellen lässt, da Alkohol im Kriminalitätsgeschehen durch seine oftmals enthemmende und aggressionssteigernde Wirkung als tatgestaltender Faktor von Bedeutung sein kann. Dieser lässt sich in der Kriminalstatistik der Bayerischen Polizei ablesen und wird in den Erfahrungen der polizeilichen Praxis ebenfalls bestätigt. Beispielhaft wird hierfür ein Auszug aus der Bayerischen Kriminalstatistik für das Jahr 2014 genannt: Im Zeitraum 01:00 Uhr–05:59 Uhr wurden **41.072** geklärte Straftaten festgestellt, davon wurden **19.885** unter Alkoholeinfluss begangen. Eine Identifizierung des Beitrags, den hierzu eine Alkoholabgabe an Tankstellen zur Nachtzeit liefert, ist jedoch nicht möglich.

Ordnungsstörungen und Straftaten an oder im Umfeld von Tankstellen und Kiosken sind über die nächtlichen Öffnungszeiten hinaus vor allem durch die geografische Lage und das soziale Umfeld beeinflusst. Tankstellen beispielsweise, die in Ballungsraumzentren insbesondere in auffälligen Stadtteilen liegen, die zu Szenetreffs geworden sind, oder die im Umfeld von Erlebnisgastronomien angesiedelt sind, können als Bezugsquelle von Alkoholika gerade für junge Menschen dienen, die dadurch die höheren Getränkepreise der Diskotheken und Clubs zu umgehen versuchen.

Der Alkoholkonsum wird dann in die Öffentlichkeit verlagert, wodurch gegebenenfalls Polizeieinsätze ausgelöst werden.

Es lässt sich jedoch **grundsätzlich nicht verifizieren**, ob die Grundlage der Alkoholisierung des vom Einsatz Betroffenen im nächtlichen Verkaufsbetrieb der Tankstelle zu finden ist oder ob die Alkoholisierung andernorts, beispielsweise in der Diskothek oder auch zu Hause (sogenanntes „Vorglühen“), stattgefunden hat.

Die Bereitschaft für delinquentes oder strafbares Verhalten wird zudem nicht nur vom Alkoholkonsum und situativen Gegebenheiten beeinflusst, auch spielen individuelle Faktoren wie Geschlecht, Alter und Persönlichkeit des Betroffenen eine entscheidende Rolle. In der Kumulation dieser verschiedenen Faktoren können sich Tankstellen zu sogenannten „Brennpunkt-Tankstellen“ und in der Folge zu örtlichen Einsatzschwerpunkten für die Polizei entwickeln.

### c) Wie haben sich diesbezüglich die Einsatzzahlen in Bayern in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden in den polizeilichen Einsatzleitsystemen gespeicherte Datensätze nach zwei Jahren gelöscht.

In den vorhandenen Datensätzen im Einsatzleitsystem sind textbasierte Abfragen mit Schlagwörtern „Tankstelle“ und „Kiosk“ möglich. Sie bedingen aber im Anschluss eine manuelle Auswertung jedes Treffers dahingehend, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen der Möglichkeit des Alkoholverkaufs und dem Alkoholkonsum an den beiden Tatörtlichkeiten mit dem polizeilichen Einsatz besteht. Eine derartige manuelle Erhebung in den vorhandenen Datensätzen ist aufgrund der Vielzahl der polizeilichen Einsätze im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht mit vertretbarem Aufwand zu leisten.

Recherchemöglichkeiten in anderen polizeilichen Auskunftssystemen (z. B. Integrationsverfahren der Polizei und Polizeiliche Kriminalstatistik) können zur Beantwortung der Frage ebenfalls nicht herangezogen werden, da diese das polizeiliche Einsatzgeschehen nur unvollständig abbilden.

Die Dienststellen der Polizeipräsidien gehen aufgrund ihrer Erfahrungswerte in der polizeilichen Praxis jedoch davon aus, dass Wirkzusammenhänge zwischen einem Alkoholverkauf zur Nachtzeit, der Sicherheitslage und dem damit verbundenen polizeilichen Einsatzgeschehen aus den unter 1 a und 1 b erläuterten Gründen gegeben sind. Die von den Polizeipräsidien abgegebenen Bewertungen lassen durchgängig erkennen, dass das Einsatzgeschehen der letzten Jahre an Tankstellen mit nächtlichem Verkauf auf gleichbleibendem Niveau liegt und keine signifikanten Veränderungen festzustellen waren.

### 2. a) Wie hat sich die Zahl alkoholbedingter Straftaten in Bayern allgemein in den letzten 10 Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?

Die nachfolgenden Daten bezüglich der Altersgruppen wurden mit den standardmäßigen Alterskohorten ausgewertet und im Sinne der Anfrage auf das Alter bis 24 Jahre begrenzt. Die Aufteilung ergibt sich wie folgt:

- Jugendliche 14 mit 17 Jahren
- Heranwachsende 18 mit 20 Jahren
- Erwachsene 21 mit 24 Jahren

Straftaten insgesamt unter Alkoholeinfluss					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle begangen durch		
			14- bis 17-Jährige	18- bis 20-Jährige	21- bis 24-Jährige
2014	-----	Straftaten insgesamt	4.720	9.182	11.136
2013	-----	Straftaten insgesamt	5.619	10.754	12.321
2012	-----	Straftaten insgesamt	6.353	11.894	12.611
2011	-----	Straftaten insgesamt	6.865	11.957	12.509
2010	-----	Straftaten insgesamt	7.352	12.587	12.507
2009	-----	Straftaten insgesamt	7.826	12.959	12.228
2008	----	Straftaten insgesamt	8.019	12.721	11.673
2007	----	Straftaten insgesamt	7.563	12.291	11.184
2006	----	Straftaten insgesamt	7.268	11.623	10.972
2005	----	Straftaten insgesamt	6.840	10.865	10.271

### b) Wie haben sich die Zahlen der Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten von Alkoholisierten in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?

Die Auswertungen der anschließenden Tabelle wurden in der Datei „Gewalt gegen Polizeibeamte“ (GewaPol) durchgeführt. Da eine Erfassung entsprechender Daten erst ab dem Jahr 2010 stattfand, sind Aussagen vor diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die Auswertung wurde mit den bereits bekannten standardmäßigen Alterskohorten durchgeführt und im Sinne der Anfrage auf das Alter bis 24 Jahre begrenzt.

Gewalt gegen Polizeibeamte – Straftaten insgesamt unter Alkoholeinfluss					
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle begangen durch		
			14- bis 17-Jährige	18- bis 20-Jährige	21- bis 24-Jährige
2014	-----	Straftaten insgesamt	282	645	898
2013	-----	Straftaten insgesamt	306	664	954
2012	-----	Straftaten insgesamt	328	803	993
2011	-----	Straftaten insgesamt	335	718	1.039
2010	-----	Straftaten insgesamt	406	779	935

### 3. Wie haben sich die alkoholbedingten Krankenhauseinlieferungen in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen)?

Krankenhausfälle infolge psychischer und Verhaltensstörungen durch Alkohol (F10), Bayern										
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Altersgruppen	42.060	43.040	42.362	45.575	48.243	49.323	50.009	50.823	51.590	51.959
Unter 10 Jahren	3	10	4	1	3	4	2	2	8	2
10 bis unter 15 Jahre	604	705	637	734	856	793	838	837	738	693
15 bis unter 20 Jahre	3.037	3.351	3.191	3.957	4.464	4.706	4.979	5.100	5.108	4.701
20 bis unter 25 Jahre	1.987	2.131	2.132	2.443	2.808	3.072	3.304	3.527	3.501	3.271
25 bis unter 30 Jahre	1.954	2.033	2.026	2.199	2.422	2.601	2.781	2.857	2.990	3.145
30 bis unter 35 Jahre	2.886	2.763	2.659	2.683	2.809	2.977	3.146	3.208	3.534	3.707
35 bis unter 40 Jahre	5.420	4.934	4.547	4.553	4.552	4.319	4.061	3.821	3.913	4.082
40 bis unter 45 Jahre	7.010	6.691	6.633	6.828	6.882	6.783	6.398	6.398	5.980	5.750
45 bis unter 50 Jahre	6.410	6.586	6.713	7.374	7.572	7.424	7.666	7.554	7.538	7.592
50 bis unter 55 Jahre	4.920	5.052	5.034	5.621	5.781	6.149	6.437	6.811	7.040	7.123
55 bis unter 60 Jahre	2.957	3.464	3.443	3.731	4.043	4.157	4.169	4.388	4.655	4.998
60 bis unter 65 Jahre	2.376	2.397	2.319	2.352	2.410	2.645	2.667	2.721	2.956	3.151
65 bis unter 70 Jahre	1.452	1.698	1.716	1.679	1.974	1.846	1.685	1.655	1.702	1.723
70 bis unter 75 Jahre	591	732	775	862	1.034	1.159	1.223	1.267	1.181	1.154
75 bis unter 80 Jahre	286	329	347	379	385	465	410	465	488	596
80 bis unter 85 Jahre	128	123	133	138	172	157	176	156	183	187
85 bis unter 90 Jahre	31	30	42	33	62	61	58	49	59	69
90 Jahre und älter	8	11	11	8	14	5	9	7	16	15

Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Bezug: Personen mit Wohnort Bayern, unabhängig vom Behandlungsort

#### 4. Wie schätzt die Staatsregierung die Nützlichkeit eines nächtlichen Alkoholverkaufsverbots in Bayern entsprechend dem Verbot in Baden-Württemberg an Tankstellen und Kiosken ein?

Die von Baden-Württemberg landesgesetzlich getroffene Regelung, die gemäß § 3 a Ladenöffnungsgesetz den Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr in Verkaufsstellen untersagt, beschränkt sich auf eine ladenschlussrechtliche Regelung. Die bei Tankstellen in Bayern weitverbreitete zusätzliche gaststättenrechtliche Schank- bzw. Verkaufsbefugnis bliebe durch ein Verbot gleich dem in Baden-Württemberg aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlage unberührt.

Die Rückmeldungen der bayerischen Polizeipräsidien bezüglich des Einsatzaufkommens an Tankstellen zeigen jedoch seit Jahren eine gleichbleibende Tendenz auf und lassen derzeit keine Auswüchse in der Häufigkeit der Einsätze erkennen. Kioske stellen nach Angaben der Polizeipräsidien hinsichtlich des Einsatzaufkommens ohnehin keine Einsatzschwerpunkte dar.

Unmittelbarer Handlungsbedarf in Form einer neuen Gesetzgebung wird darum derzeit nicht gesehen. Die bereits bestehenden Regelungs- und Handlungsmöglichkeiten im Jugendschutzgesetz, im Gaststättengesetz mit Gaststättenverordnung, sowie im Landesstraf- und Ordnungsgesetz sind ausreichend.